

FÖRDERMITTEL ERNEUERBARE ENERGIEN

INFORMATIONEN IM RAHMEN DER ENERGIEEFFIZIENZKAMPAGNE VON BGA UND WGM

14. September 2020

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit [RS 056/2020](#) haben wir Sie in die Verbändekampagne zum Thema Energieeffizienz eingeführt. Darin findet sich auch ein Hinweis auf den [Wegweiser](#) zu den verschiedenen Fördermitteln für insgesamt sechs Investitionsbereiche, der auf der Kampagnenwebsite hinterlegt ist. Ob Energiemanagement, Energieberatung, neue Kühlanlagen, Lüftungsanlagen, LEDs, Solarthermie oder Mobilität und Logistik: Für viele Maßnahmen stehen Zuschüsse und vergünstigte Kredite bereit. Bevor Sie eine Investition planen, prüfen Sie, ob Sie Fördermittel und Finanzhilfen in Anspruch nehmen können.

Nähere Informationen zu Förderprogrammen im Bereich „Bauen und Sanieren“ finden Sie in [RS 126/2020](#), zu den Fördermöglichkeiten im Bereich „Energieberatungen im Mittelstand“ in [RS 163/2020](#). Mit dem aktuellen Rundschreiben stellen wir Ihnen Fördermittel im Bereich „Erneuerbare Energien“ vor.

Hinweis: Alle vom WGM zur BGA-Energieeffizienzkampagne veröffentlichten Rundschreiben, Informationen, Leitfäden und Checklisten finden Sie auch auf unserer [Website](#) unter der Rubrik Projekte und Initiativen / Energieeffizienzkampagne.

KFW-PROGRAMM ERNEUERBARE ENERGIEN – STANDARD

Ziel und Gegenstand

Die KfW Bankengruppe fördert Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) sowie Maßnahmen zur Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem.

Gefördert werden:

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erfüllen, einschließlich der hierfür erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen,
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien,

- Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden,
- Maßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot und zur Digitalisierung der Energiewende.

Ziel ist es, die Energiewende voranzutreiben, speziell die verbrauchs- und erzeugungsseitige Flexibilisierung des Stromsystems sowie die Digitalisierung zu unterstützen.

Voraussetzungen

Die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind zu erfüllen. Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien regelt die vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung von Strom aus Wind, Sonne und Co.

Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller müssen einen Teil des erzeugten Stroms einspeisen bzw. einen Teil der erzeugten Wärme verkaufen.

Bei Vorhaben mit Investitionsort außerhalb der EU müssen die Bank oder der Antragsteller die Kompatibilität des Vorhabens mit den in der EU geltenden umweltbezogenen Bestimmungen und Standards bestätigen. Vorhaben im Ausland müssen die gesetzlich geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Standards des Investitionslandes erfüllen.

Der Erwerb gebrauchter Anlagen wird nur gefördert, wenn sie nicht länger als zwölf Monate am Stromnetz angeschlossen sind oder als nicht über die KfW geförderte Anlage modernisiert werden und eine Leistungssteigerung erfolgt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Bund, Bundesländer sowie deren Einrichtungen sowie Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens. Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten, max. jedoch 50 Mio. EUR pro Vorhaben.

Umfassende Informationen bietet das [KfW-Merkblatt](#)

KFW-PROGRAMM ERNEUERBARE ENERGIEN – PREMIUM

Ziel und Gegenstand

Das Förderprogramm ermöglicht die zinsgünstige, langfristige Finanzierung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien. Im Programmteil „Premium“ werden besonders förderungswürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt unterstützt.

Gefördert werden

- große Solarkollektoranlagen,
- Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung,
- KWK-Biomasseanlagen,
- Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden,
- große Wärmespeicher,
- Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas,

- große effiziente Wärmepumpen sowie
- Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie.

Ziel ist es, durch Investitionsanreize den Absatz von Technologien der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt zu stärken und so zur Senkung der Kosten und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beizutragen.

Voraussetzungen

Die Anlage muss überwiegend der Wärme- oder Kältebereitstellung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dienen.

Der Antragsteller muss Eigentümer, Pächter oder Mieter des Standorts der geförderten Investitionsmaßnahme sein, davon ausgenommen sind Contracting-Vorhaben.

Im Fall der Errichtung einer förderwürdigen Anlage im Rahmen eines Contractingvertrags muss die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens vorliegen und der Contractor muss den Contracting-Nehmer darauf hingewiesen, dass er die Förderung im Rahmen dieses KfW-Programms in Anspruch nehmen will.

Die Anlagen sind mindestens sieben Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Eigenbuanlagen, Prototypen, gebrauchte Anlagen sowie mit Ausnahmen Energieerzeugungsanlagen, die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten können.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens. Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten, in der Regel jedoch max. 25 Mio. EUR pro Vorhaben.

Beim Verwendungszweck Tiefengeothermie beträgt der Förderumfang bis zu 80% der Nettoinvestitionskosten.

Im Programmteil "Standard" wird die Errichtung, die Erweiterung und der Erwerb von Anlagen und Netzen gefördert, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erfüllen. Im Programmteil "Premium" werden zusätzlich **Tilgungszuschüsse** aus Bundesmitteln gewährt, z.B.:

- Bei Solarkollektoranlagen beträgt der Tilgungszuschuss bis zu 40 Prozent der förderfähigen Nettoinvestitionskosten.
- Für Biomasseanlagen gibt es einen Tilgungszuschuss von bis zu 100.000 €, für Biomasse-KWK 40 € je Kilowatt installierter Nennwärmeleistung. Für Biogasleitungen beträgt der Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent der förderfähigen Nettoinvestitionskosten.
- Wärmepumpen erhalten einen Tilgungszuschuss von bis zu 100.000 Euro.
- Für Wärmespeicher beträgt der Tilgungszuschuss bis zu 1 Mio. Euro.
- Tiefengeothermie wird mit maximal 2 Mio. Euro je Einzelanlage gefördert, die Bohrkostenförderung beträgt bis zu 2,5 Mio Euro je Bohrung.

Extra-Plus: Werden besonders ineffiziente Heizungsanlagen ausgetauscht, gewährt das BMWi im Rahmen des sogenannten Heizungspakets nochmals einen um 30 Prozent erhöhten Tilgungszuschuss aus dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE).

Umfassende Informationen bietet das **KfW-Merkblatt Premium**.

Wichtig für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in Wärme aus erneuerbaren Energien investieren wollen: Das „Marktanreizprogramm (MAP) Wärme aus erneuerbaren Energien“ bietet einen zusätzlichen KMU-Bonus von zehn Prozent der BMWi-Fördersumme – das bedeutet einen um zehn Prozent erhöhten Tilgungszuschuss.

MAP und BAFA: lukrative Investitionszuschüsse

Wenn Sie über das Marktanreizprogramm lieber **direkte Investitionszuschüsse** erhalten möchten, können Sie Förderung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen.

Heizungen, die vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden, wie z. B. Wärmepumpen und Biomasse-Anlagen, werden mit einem Investitionszuschuss von bis zu 35 Prozent gefördert. Wird eine alte Ölheizung ausgetauscht, kann sich der Fördersatz auf 45 Prozent erhöhen.

Für eine Gas-Hybridheizung, bei denen der Anteil von erneuerbaren Energien beispielsweise durch Einbindung von Solarthermie mindestens 25 Prozent ausmacht, gibt es einen Investitionszuschuss von bis zu 30 Prozent. Beim Austausch einer alten Ölheizung kann der Fördersatz auf 40 Prozent steigen.

Gas-Brennwertheizungen, die auf die spätere Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien vorbereitet sind, können mit einem Investitionszuschuss von bis zu 20 Prozent gefördert werden. Spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme muss diese zusätzliche Einbindung nachgewiesen werden. Zudem muss von Anfang an eine hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik für den künftigen erneuerbaren Teil des Heizsystems mit verbaut sein.

Als förderfähige Kosten können bei Nichtwohngebäuden maximal 3,5 Mio. Euro (brutto) angerechnet werden.

Antrag auf Investitionszuschuss stellen:

Die Anträge für eine Förderung durch das Marktanreizprogramm müssen vor Erwerb der Heizung und Auftragsvergabe zum Einbau der Heizung durch einen Installateur gestellt werden; die Auszahlung des Zuschusses erfolgt dann nach Inbetriebnahme.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren erhalten Sie beim BAFA unter www.bafa.de/ee.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Großhandel
Metallhalbzeug e.V.

Ines de Pasquale